

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Umsetzung des EU-Data-Acts – Für eine innovative und wettbewerbsfähige Datenwirtschaft in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2023 den finalen Gesetzestext der EU-Datenverordnung ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202302854](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302854)) veröffentlicht, der am 11. Januar 2024 in Kraft trat. Der Data Act sieht eine Übergangsfrist von 20 Monaten vor und gilt ab dem 12. September 2025 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar (Art. 50 Data Act). Bis zu diesem Datum müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Data Act eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die für die Anwendung und Durchsetzung des Data Acts verantwortlich sind. Diese Behörden können entweder bestehende oder neu eingerichtete Institutionen sein. Wenn mehrere zuständige Behörden benannt werden, muss ein Datenkoordinator bestimmt werden, der die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden koordiniert. Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden finanziell und technisch mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind (Art. 37 Abs. 9 Data Act).

Die Bundesregierung hat bisher nicht mitgeteilt, wann eine oder mehrere zuständige Behörden für die Umsetzung des Data Acts benannt werden sollen und wann ein erster Referentenentwurf vorgelegt werden soll. Ohne zügige Maßnahmen wird Deutschland jedoch Gefahr laufen, hinter andere Länder zurückzufallen, die bereits aktiv an der Umsetzung arbeiten. Darüber hinaus fehlt betroffenen Unternehmen und Organisationen in Deutschland die Planungssicherheit.

Hintergrund zum Data Act: Der europäische Data Act hat das Ziel, den Zugang zu und die Nutzung von nutzergenerierten, nicht-personenbezogenen Daten zu verbessern. Er vereinheitlicht die Datenregulierung und schafft erstmals einheitliche Vorgaben für den Zugang zu und die Verwendung von Daten durch Nutzer, Dritte und den Staat. Dies fördert einen einheitlichen Binnenmarkt für Daten in Europa und erleichtert den unternehmens- und sektorübergreifenden Austausch industrieller Daten. Der Data Act bietet Unternehmen klare rechtliche Rahmenbedingungen gemäß den Artikeln 3 und 7 Data Act, fördert die Datenkompetenz und Interoperabilität der Datenwirtschaft, indem er Standards für den Datenaustausch setzt und sicherstellt, dass verschiedene Systeme und Plattformen miteinander kommunizieren können wie zum Beispiel Anwendungen im Internet der Dinge (IoT), bei denen Sensoren und Geräte in Smart Homes, vernetzten Fahrzeugen und industriellen Automatisierungssystemen nahtlos Daten austauschen und zusammenarbeiten. Nach Auskunft der Bundesregierung gibt es keine dem Data Act in seiner Gesamtheit vergleichbare Datenzugangs- und Datennutzungs-

regulierung in Staaten außerhalb der EU (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 249 des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl auf Bundestagsdrucksache 20/10292).

Die Umsetzung des Data Acts eröffnet daher zahlreiche Chancen für deutsche Unternehmen. Er ermöglicht einen erweiterten Datenzugang, fördert Innovationen und schafft mehr Wettbewerb in der Digitalwirtschaft. Unternehmen können neue datengetriebene Geschäftsmodelle entwickeln und bestehende Prozesse optimieren. Um das volle Wertschöpfungspotenzial zu heben, müssen Daten in alle Richtungen der multilateralen Wertschöpfungsnetzwerke fließen und zu den Akteuren gelangen, die den größten Mehrwert aus den Daten generieren können. Dies soll mehr Wachstum und Innovation in der EU ermöglichen. Als CDU/CSU-Fraktion fordern wir, dass in der deutschen Umsetzung insbesondere der Zielgedanke einer innovativen Datenökonomie und die Ansiedlung von Daten-getriebenen Unternehmen konsequent verfolgt wird: Innovationen müssen ermöglicht, Unklarheiten begrenzt und schnelle Entscheidungen herbeigeführt werden. Das von der EU vorgegebene Ziel darf in Deutschland nicht durch eine Überregulierung der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP getragenen Bundesregierung ausgebremst werden – der Data Act soll ermöglichen und nicht verhindern. Aufgrund des bisher durchgehend zerstrittenen Auftretens der regierungstragenden Parteien, ihrem fehlenden Willen zu entschlossenem Handeln sowie der zahlreichen ungeklärten Zuständigkeitsfragen innerhalb der Bundesregierung, sind die Hoffnungen für eine konstruktive, innovationsoffene Umsetzung durch die Ampel-Koalition leider gering. Ob, wie und wann sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit anderen beteiligten Ressorts auf einen Gesetzentwurf einigen können, bleibt fraglich. Eine rechtzeitige Implementierung des Data Acts ist jedoch entscheidend, um sicherzustellen, dass deutsche Unternehmen von den neuen Regelungen profitieren und ihre Marktstellung im globalen Wettbewerb stärken können. Unternehmen in Deutschland benötigen dringend klare rechtliche Rahmenbedingungen, um die Möglichkeiten des Data Acts voll ausschöpfen zu können.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. unverzüglich einen Gesetzentwurf für die Durchführung bzw. Umsetzung des Data Acts vorzulegen;
  2. unverzüglich intern zu klären, welches Bundesministerium oder welche Bundesministerien federführend für die nationale Umsetzung des Data Acts zuständig sind;
  3. die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Datenkoordinator zu benennen, um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen vor Ablauf der Übergangsfrist am 12. September 2025 sicherzustellen. Die BNetzA verfügt als Koordinator für digitale Dienste bereits über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Umsetzung europäischer Digitalregulierungen;
  4. das europäische Recht in Art. 37 Abs. 9 Data Act zu beachten und bereits im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 die erforderlichen finanziellen Mittel und Planstellen sowie Stellen für den Datenkoordinator und die zuständigen Behörden auszubringen;
  5. die Anzahl der zuständigen Behörden möglichst gering zu halten und eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten zwischen diesen Behörden zu vermeiden, um Einheitlichkeit, Effizienz und schnelle Entscheidungen zu gewährleisten;
  6. ein digitales Fallmanagement-System zur Koordination zwischen dem Datenkoordinator und anderen zuständigen Behörden zu implementieren, um eine effiziente Zusammenarbeit sicherzustellen, die Bearbeitung von Anfragen und Be-

- schwerden zu zentralisieren, die Transparenz zu erhöhen, Ressourcen effizient zu nutzen, gesetzliche Vorgaben und Fristen zu überwachen sowie umfassende Datenanalysen und Berichterstattungen zu ermöglichen;
7. die Aufsichtsbehörde mit der Aufgabe zu betrauen, relevante Akteure über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, die Datenkompetenz zu fördern und insbesondere für KMU als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, sowie umfassende Leitlinien und Best Practices bereitzustellen, um Unsicherheiten abzubauen und das Potenzial des Data Acts für Unternehmen nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, Schlichtungsstellen zur Streitbeilegung einzurichten, um kostengünstige und schnelle Lösungen anzubieten sowie Unterstützung durch den Datenkoordinator auch bei grenzüberschreitenden Beschwerdeverfahren bereitzustellen, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren;
  8. die Rolle Deutschlands in der EU-Governance engagiert wahrzunehmen und sich insbesondere im EU-Dateninnovationsrat (EDIB) für eine harmonisierte Umsetzung des Data Acts innerhalb der EU einzusetzen. Es darf nicht – wie bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – eine einseitig strenge Auslegung und Anwendung des Data Acts in Deutschland geben. Ein funktionierender digitaler Binnenmarkt setzt eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Data Acts in der gesamten Europäischen Union voraus;
  9. einen Beirat bei der Aufsichtsbehörde analog zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) gemäß § 21 einzurichten, der fachliche Vertreterinnen und Vertreter insbesondere aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis umfasst, um den Datenkoordinator in grundsätzlichen Fragen der Anwendung und Durchsetzung des Data Acts zu beraten und allgemeine Empfehlungen zur effektiven Durchführung vorzuschlagen;
  10. auf die Europäische Kommission einzuwirken, von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) gemeinsam mit der Wirtschaft Standards für den Datenaustausch und die Dateninteroperabilität entwickeln zu lassen.

Berlin, den 2. Juli 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

